

Musikverein Holzmaden e.V.
Neufassung der Satzung 2017

§ 1

Name und Sitz

Der am 15. Oktober 1951 gegründete und am 29.06.1961 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchheim / Teck unter der Nummer VR 77 eingetragene Verein führt den Namen

Musikverein Holzmaden eingetragener Verein
- abgekürzte Form „e.V.“ -
(nachstehend kurz Verein genannt)

und hat seinen Sitz in Holzmaden, Kreis Esslingen.

§ 2

Zweck

- 1) Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes der Blasmusik Esslingen e.V. und des Blasmusikverbandes Baden Württemberg e.V. und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik und verwandter Bestrebungen, und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie des Brauchtums unseres Volkes, insbesondere in der Gemeinde Holzmaden, Kreis Esslingen.
- 2) Diesen Zweck verfolgt er durch
 - a) regelmäßige Übungsabende,
 - b) Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken,
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 - d) Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Esslingen und des BVBW sowie seiner Unterverbände und Vereine, vorausgesetzt, dass an den betreffenden Veranstaltungsterminen keine vereinseigenen Veranstaltungen abgehalten werden,
 - e) Bereithaltung der erforderlichen Instrumente, Noten und Geräte; diese werden vom Verein beschafft, sofern die Mitglieder keine eigenen besitzen,
 - f) die Bestellung eines Dirigenten
 - g) die Ausbildung und Förderung von Jungmusikern
 - h) die Bereitstellung eigener Räumlichkeiten im „MaP“ – Musikerheim am Platz.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Musikverein Holzmaden e.V.
Neufassung der Satzung 2017

Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke, nach Regelung evtl. vorhandener Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5

Mitglieder

- 1) Der Verein hat aktive und fördernde sowie Ehrenmitglieder. Jugendliche unter 18 Jahren werden in einer besonderen Jugendabteilung zusammengefasst.
- 2) Aktive Mitglieder sind alle Musiker des Vereins, die in der Stammkapelle oder einer Jugendgruppe bzw. Bläserklasse musizieren.
- 3) Mitglieder ohne den in §5 Ziffer 2 festgelegten Status sind fördernde Mitglieder
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied obliegt der Vorstandschaft unter Anlehnung an die Ehrungsordnung.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Voraussetzungen für eine geordnete Mitgliedschaft bietet.
- 2) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft, die nicht verpflichtet ist, dem Antragsteller die Gründe für eine evtl. Ablehnung bekannt zu geben. Die Ablehnung ist unanfechtbar.
- 3) Ein aktiver Musiker hat, ohne dass eine Mitgliedschaft im Verein besteht, spätestens 3 Monate nach Aufnahme seiner musikalischen Tätigkeit, einen Aufnahmeantrag zu stellen.
- 4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Musikverein Holzmaden e.V.
Neufassung der Satzung 2017

- 5) Ein aktives Mitglied, welches seine aktive Tätigkeit beendet ohne seinen Austritt zu erklären, wird ohne besonderen Antrag förderndes Mitglied.
Eine Beendigung der aktiven Tätigkeit tritt auch dann ein, wenn ein aktives Mitglied für mehr als ein Jahr nicht mehr aktiv musikalisch am Verein teilnimmt, ohne einen Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft zu stellen, über welchen die Vorstandschaft entscheidet. Die Genehmigung des Ruhens der aktiven Mitgliedschaft kann durch die Vorstandschaft jederzeit, ohne Angabe des Widerrufsgrundes, widerrufen werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist beendet:

- 1) Durch Austritt

Der Austritt ist einem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 4 Wochen möglich. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge bis zu diesem Zeitpunkt zu zahlen. Mitglieder, welche mit Vereinsämtern betraut waren, haben vorher Rechenschaft abzulegen.

- 2) Durch Tod

Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

- 3) Durch Ausschluss

Die Vorstandschaft kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen

- a) wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Verzug ist
- b) bei groben Verstößen gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins oder dessen Satzung.

Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Von diesem Zeitpunkt an ruhen alle Rechte und Funktionen des Mitglieds im Verein. Insbesondere sind sofort alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände des Vereins herauszugeben.

Der mit Gründen zu versehene Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch einen „Eingeschriebenen Brief“ bekannt zu machen. Gegen die Ausschließung ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig und unanfechtbar.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist das dem Mitglied zur Verfügung gestellte Vereinseigentum unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

Die Mitgliedschaft ist dann beendet, wenn das Vereinseigentum vollständig zurückgegeben ist.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

Musikverein Holzmaden e.V.
Neufassung der Satzung 2017

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen sowie durch ihr Stimmrecht die Gestaltung des Vereinslebens mitzubestimmen. Jedes Mitglied ist bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Als Vorstandsmitglieder sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder wählbar.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 4) Instrumente, Noten und Inventar sind pfleglich zu behandeln. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen ist das betreffende Mitglied zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorstandschaft.
- 5) Die Rechte des Mitglieds sind nicht übertragbar oder vererbbar.

§ 9

Beiträge

Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen, deren Höhe nach den Bedürfnissen des Vereins durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10

Organe des Vereins und Beschlussfassung

- 1) Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Vorstandschaft
 - c. die Mitgliederversammlung
- 2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem anwesenden Mitglied ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Musikverein Holzmaden e.V.
Neufassung der Satzung 2017

- 5) In der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen der Vorstandschaft wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden. Ausnahmen sind in der Satzung festgelegt.

§ 11

Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Leiter Musik
- 2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 4) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist nicht beschränkt, er ist jedoch verpflichtet, bei Ausgaben von mehr als € 1.000,-- im Einzelfall die Entscheidung der Vorstandschaft einzuholen.
- 5) Der Vorstand beruft und leitet die Sitzungen der Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.
- 6) Jede Änderung im Vorstand ist unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.
- 7) Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Vorstand allein.
- 8) Bei gleichzeitigem Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder muss zur erneuten Vorstandswahl vom Leiter Öffentlichkeitsarbeit innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- 9) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Neubestellung der Vorstandschaft im Amt.
- 10) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.

§ 12

Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Leiter Musik
 - d) dem Leiter Finanzen
 - e) dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit

Musikverein Holzmaden e.V.
Neufassung der Satzung 2017

- f) der Jugendleitung (2 Personen)
- g) der Leitung Wirtschaft und Inventar (2 Personen)
- h) dem Verantwortlichen für das Vereinshaus (Musikerhaus am Platz - MaP)
- i) dem Musikersprecher der Stammkapelle
- j) einem Vertreter der Geschäftsstelle
- k) dem Beisitzer

2) Die Verantwortungsbereiche und die Aufgabenaufteilung der Vorstandschaft werden von dieser ausgearbeitet und schriftlich festgelegt.

3) Zur Erledigung ihrer Aufgaben können die Mitglieder der Vorstandschaft Ausschüsse führen, in welchen die Aufgaben der jeweiligen Arbeitsgebiete bearbeitet werden. Zu diesen Ausschüssen werden von den Mitgliedern der Vorstandschaft weitere Personen herangezogen.

4) Die Mitglieder der Stammkapelle sowie die Mitglieder der Jugendgruppe wählen aus ihren Reihen im Turnus der Vorstandswahlen je eine Vertrauensperson (=Musikersprecher).

5) Die Vorstandschaft entscheidet alle Vereinsangelegenheiten mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaft und ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist.

Es gilt in Summe die gewählte Vorstandschaft aus der Mitgliederversammlung zuzüglich dem Musikersprecher der Stammkapelle und dem Vertreter der Geschäftsstelle.

6) Die Vorstandschaft ist in ihrer Geschäftsführung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

7) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtszeit dauerhaft aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt, unter Beachten von §11 Ziffer 7 das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

8) Bei Bedarf können weitere sachkundige Mitglieder des Vereins als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht zu den Sitzungen der Vorstandschaft hinzugezogen werden.

9) Beschlüsse der Vorstandschaft können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandschaftsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

§ 13

Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

2) Der Termin wird von der Vorstandschaft festgelegt. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Gemeindeblatt für Holzmaden eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Anträge sind bis zum Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

3) Zur Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen ist der Vorstand jederzeit befugt. Sie sind dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter

Musikverein Holzmaden e.V.
Neufassung der Satzung 2017

Angabe der Gründe beantragt oder die Vorstandschaft die Einberufung beschließt. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vorher in gleicher Weise wie die ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen.

- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 5) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte des Vorstandes, der Vorstandschaft sowie der Kassenrevisoren entgegen, erteilt Entlastung und beschließt die Richtlinien für die Vereinsarbeit.
- 6) Die Mitglieder der Vorstandschaft, mit Ausnahme des Musikersprechers und der Geschäftsstelle, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Leiters Musik findet im selben Jahr statt. Die Wahl des 2. Vorsitzenden und des Leiters Finanzen entsprechend versetzt. Bei außerplanmäßigen Wahlen verkürzt sich die Amtszeit entsprechend des Wahlturnus.
- 7) Die Kassenprüfer, welche nicht der Vorstandschaft angehören dürfen, werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder auf ein Jahr gewählt.
- 8) Satzungsänderungen kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließen.

§ 14

Protokollführung

Über Sitzungen der Vorstandschaft und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom „Leiter Öffentlichkeitsarbeit“ und einem Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 15

Die vereinseigenen Räumlichkeiten im „MaP“ – Musikerhaus am Platz – und deren Nutzung unterliegen der eigens hierfür erstellten Hausordnung, welche von der Vorstandschaft in Kraft gesetzt wird.

§ 16

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Diese beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens, das nur gemeinnützigen Zwecken, nach vorheriger Genehmigung durch das Finanzamt, zugeführt werden darf.

Die treuhänderische Verwaltung erfolgt durch den jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde Holzmaden.

§ 17

Datenschutz

Mitglieder des Vereins, welche Zugang zu personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern haben, sind nicht berechtigt, diese Daten zu anderen Zwecken als zur Verwaltung und Organisation des Vereins zu verwenden. Einschlägige Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung, sind entsprechend anzuwenden.

Wirksamkeit der Satzung

Die vorstehende, am März 2017 geänderte und neu gefasste Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Mit dem Tag des Inkrafttretens der vorstehenden Satzung, tritt die im März 2015 errichtete Satzung außer Kraft.

Holzmaden, den 17. März 2017

Elena Berner
Leiter Musik